

An den
Zweiten Präsidenten des Nationalrates
Karlheinz Kopf
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0030-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 29. August 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Deimek und weitere Abgeordnete haben am 8. Juli 2014 unter der **Nr. 1958/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Stellungnahme der Bundesministerin gegenüber Medien zum Ende der Vorratsdatenspeicherung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- Wie ist die Aussage, dass die Vorratsdatenspeicherung in dieser Form vom Tisch sei, zu interpretieren?
- Werden Sie sich etwa für eine abgewandte Form der Vorratsdatenspeicherung einsetzen?
- Wenn ja, weshalb soll diese menschenrechtswidrige Methode nicht gänzlich abgeschafft bleiben, sondern adaptiert werden?
- Wird die Vorratsdatenspeicherung substituiert werden?
- Wenn ja, wie kann in diesem Fall die Wahrung der Grundrechte und der Menschenrechte garantiert werden?

Ich habe seit Ausarbeitung der Gesetzesnovelle zur Vorratsdatenspeicherung immer eine kritische Haltung zu solchen Überwachungsmaßnahmen eingenommen. Aus diesem Grund war es mir auch wichtig, durch die Beauftragung des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte eine grundrechtskonforme Umsetzung zu garantieren. Wie nun die beiden Entscheidungen des

Europäischen Gerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs gezeigt haben, war das nicht möglich. Deshalb hat der Verfassungsgerichtshof die Vorratsdatenspeicherung auch ersatzlos aufgehoben. Vorratsdaten dürfen ausnahmslos nicht mehr gespeichert werden, für Alternativmodelle, wie das vorgeschlagene „Quick Freeze“ fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Auch die europäische Rechtsgrundlage für die Speicherung von Telekommunikationsdaten auf Vorrat fiel ersatzlos weg, diese Richtlinie war der Ausgangspunkt für die Pflicht zur innerstaatlichen Umsetzung. Eine solche Pflicht besteht somit nicht mehr. Ich werde mich daher auch nicht dafür einsetzen, dass die Vorratsdatenspeicherung in einer abgeänderten Form wieder eingeführt wird.

Doris Bures

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2014-08-29T16:18:20+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	NSRN0MeQNVdxCrYDJOnNi0qrfaxT7QBgo6blf3X9OZhG/jALI64ZJGKFXW1imiu7e0oqRJ9mx4Bue2iwuIDDJCxBKS22VLiy5V7Pe5MSAyRPNfcBq/1tUtSgjJSd94YE5DrrMbZSv5Az7cjLEnLk9xW/BW6Zx5M09h4vBhIS/s=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	